

**Richtlinien
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
für die Ehrung verdienter Sportlerinnen/Sportler
in der Fassung vom 01.06.2016**

Präambel

Unabhängig davon, wer das Bürgermeisteramt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bekleidet, sprechen wir im folgenden Text der Einfachheit halber von „der Bürgermeister“.

Aus dem gleichen Grund wird im Text von „der Sportler“ gesprochen.

1. Personenkreis

- 1.1. Aktive Mitglieder von im Gemeindegebiet Neunkirchen-Seelscheid ansässigen Vereinen, die besondere Leistungen im Einzel- oder Mannschaftssport erbracht haben und vom GemeindeSportBund Neunkirchen-Seelscheid e.V. (GSB), den Sportvereinen oder den Schulen benannt worden sind, werden jährlich geehrt.
- 1.2. Sofern die sonstigen Kriterien dieser Richtlinien erfüllt sind, können auch Sportler benannt werden, die außerhalb wohnhaft sind, aber in einem Sportverein der Gemeinde aktiv sind.
- 1.3. Die Gemeinde ehrt darüber hinaus vom GSB und den Sportvereinen zu benennende Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport in Neunkirchen-Seelscheid verdient gemacht haben.

2. Besondere sportliche Leistungen

2.1. Einzelsportler

Erster Platz auf Kreisebene oder äquivalent z. B. Turngau usw. erster bis dritter Platz über Kreisebene hinaus; erster bis zehnter Platz auf Landesebene.

2.2. Mannschaften

Meisterschaft im Pflichtspielbetrieb ihrer Klasse, erster Platz auf Kreisebene, erster bis dritter Platz über Kreisebene hinaus.

Über besondere Leistungen auf Kreisebene und darüber hinaus entscheiden der Bürgermeister und der GSB gemeinsam von Fall zu Fall.

2.3. Teilnahme an Deutschen und internationalen Meisterschaften

Die Teilnahme an Deutschen und internationalen Meisterschaften ist unabhängig von der Platzierung sowohl bei Einzelsportler wie auch bei Mannschaften ein Ehrungsgrund.

2.4. Schulen

Die Kreismeister der Spiel-, Turn-, Gymnastik- und Schwimmrunden im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ (Landesschulsportfest).

2.5. Gemeindeebene

Über besondere Leistungen auf Gemeindeebene entscheiden der Bürgermeister und der GSB gemeinsam von Fall zu Fall.

2.6. Ehrenamt

Für langjährige Vereinstätigkeit in einem Sportverein sowie für einen in besonderer Weise verdienstvollen Einsatz für den Sport im Sportverein oder in der Gemeinde.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Für mehrere besondere Erfolge innerhalb desselben Jahres wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung der nominierten Sportler des jeweiligen Sportvereins verliehen.
- 3.2 Der GSB, die Vereine und Schulen werden um Meldung bis 01.11. des laufenden Kalenderjahres an das Familienamt der Gemeinde gebeten, welche Sportler und Mannschaften für eine Ehrung gemäß diesen Richtlinien in Frage kommen. Die Vereine und Schulen werden über die Entscheidung der Verwaltung (Familienamt und Bürgermeister), welche Sportler geehrt werden, benachrichtigt.
- 3.3 Bei Mehrfachnennungen durch die Mitgliedsvereine des GSB entscheidet der GSB im Rahmen seiner turnusmäßigen Vorstandssitzungen über die Nominierungen, die final an das Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gemeldet werden.
- 3.4 Je Sportverein werden jeweils der beste Einzelsportler und die beste Mannschaft, die eine besondere sportliche Leistung erbracht hat, im Rahmen des gemeindlichen Neujahrsempfangs geehrt. Abweichungen hiervon können im Einzel- und Ausnahmefall zwischen GSB, Familienamt und Bürgermeister abgestimmt werden.
- 3.5. Diese Regelung gilt auch für die Ehrung im Ehrenamt gemäß Ziffer 1.3. und 2.5.
- 3.6. Bei der Ehrung wird den zu Ehrenden durch den Bürgermeister eine Anerkennungsurkunde überreicht.
- 3.7. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid nach diesen Richtlinien besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Richtlinie in der Fassung vom 26.02.2008 ihre Gültigkeit.